Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Reform der Ergänzungsleistungen

Die wichtigsten Massnahmen und ihre Umsetzung

BAZ ABAA

Spiezeranlass vom 10. September 2020

Nadine Schüpbach, Juristin BSV

EL-Reform: Eine lange Geschichte

Chronologie

25.06.2014	Richtungsentscheide des Bundesrates zu einer Reform des EL-Systems
2014-2016	Ausarbeitung der Vorlage
16.09.2016	Überweisung der Botschaft ans Parlament
2017-2019	Detailberatung im Parlament
22.03.2019	Verabschiedung der EL-Reform durch das Parlament
29.01.2020	Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat
01.01.2021	Inkrafttreten der EL-Reform

EL-Reform: Umfassende Auswirkungen

1. Anspruchsvoraussetzungen
2. Ausgaben
3. Einnahmen
4. Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist
5. EL-Berechnung von Personen im Heim
6. EL-Mindesthöhe
7. Rückerstattung
8. Übergangsrecht

Übersicht Anspruchsvoraussetzungen

Persönlich:

• Grundleistung der AHV oder IV	*unverändert*
• Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz	*Anpassungen*
• Karenzfrist (ausl. Staatsangehörige)	*Anpassungen*

Wirtschaftlich:

• Vermögensschwelle (Vermögen muss unter einem bestimmten Betrag liegen)	*neu*
• Ausgabenüberschuss	*unverändert*

Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

Auslandaufenthalte ohne wichtigen Grund (Normalfall)

Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz gilt als unterbrochen, wenn sich eine Person:

- ununterbrochen während mehr als drei Monaten (90 Tagen) im Ausland aufhält (auch über den Jahreswechsel);
- im selben Kalenderjahr während mehr als drei Monaten (90 Tagen) im Ausland aufhält.

Auslandaufenthalte aus einem wichtigen Grund

- Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz gilt als unterbrochen, wenn sich eine Person während mehr als 365 Tagen im Ausland aufhält.
- Der wichtige Grund muss während der gesamten Dauer des Auslandaufenthaltes bestehen.

Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

Auslandaufenthalte aus einem wichtigen Grund

- Als wichtige Gründe gelten abschliessend:
  - eine Ausbildung im Sinne von Art. 49bis AHVV, die einen Auslandaufenthalt zwingend erfordert;
  - eine Krankheit oder ein Unfall der EL-beziehenden oder einer angehörigen Person nach Art. 29^{septies} AHVG, durch die eine Rückkehr in die Schweiz unmöglich ist;
  - die Verhinderung der Rückkehr in die Schweiz durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, kriegerische Ergeignisse).

Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

Sistierung und Wiederausrichtung der EL

Sistierung:

- Ab dem Beginn des Monats, in dem der 91. bzw. 366. Tag im Ausland verbracht wurde.
- Wenn eine Person in einem Kalenderjahr bereits mindestens 90 Tage im Ausland verbracht hat und sich erneut ins Ausland begibt: ab Beginn des Monats, in dem die Schweiz erneut verlassen wurde.

Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

Sistierung und Wiederausrichtung der EL

Wiederausrichtung:

- Bei Auslandaufenthalten ohne wichtigen Grund: ab Beginn des Monats, der auf die Rückkehr in die Schweiz folgt.
- Bei Auslandaufenthalten aus einem wichtigen Grund: ab dem Beginn des Monats, in welchem die Person in die Schweiz zurückkehrt.
- Bei ausländischen Staatsangehörigen, die sich mehr als ein Jahr im Ausland aufhalten, obwohl sie in die Schweiz zurückkehren könnten: keine Wiederausrichtung der EL, stattdessen erneuter Beginn der Karenzfrist (= geltendes Recht.

Vermögensschwelle

Grundsatz

- Alleinstehende Personen, Ehepaare und Waisen, deren Vermögen über einem bestimmten Betrag liegt, haben keinen EL-Anspruch.
- Kinder, deren Vermögen über einem bestimmten Betrag liegt, bleiben bei der EL-Berechnung ausser Acht.
- Massgebend ist das Vermögen (einschliesslich Verzichts-vermögen) im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.
- Selbstbewohnte Liegenschaften bleiben bei der Prüfung der Vermögensschwelle ausser Acht.
- Die Vermögensfreibeträge finden auf die Vermögensschwelle keine Anwendung.

Vermögensschwelle

Höhe der Vermögensschwelle

Alleinstehende Personen:	CHF 100 000
Ehepaare:	CHF 200 000
Kinder und Waisen	
- die beim rentenberechtigten Elternteil, in häuslicher Gemeinschaft oder im Heim leben:	CHF 50 000
- die alleine oder in einer anderen Gemeinschaft leben:	CHF 100 000

Übersicht Ausgaben

• Betrag für den allg. Lebensbedarf	*Anpassungen*
• Mietzins	*Anpassungen*
• Krankenversicherungsprämien	*Anpassungen*
• Kinderbetreuungskosten	*neu*
• Gewinnungskosten	*Anpassungen*
• Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	*unverändert*
• Hypothekarzinsen / Gebäudeunterhalt	*unverändert*
• Sozialversicherungsbeiträge	*unverändert*

Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Grundsatz

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern unter 11 Jahren werden gesenkt:

- 1. Kind	ca. 70 % des 1. Kindes über 11 J.	*neu*
- 2. Kind	5/6 des 1. Kindes unter 11 J.	*neu*
- 3. Kind	5/6 des 2. Kindes unter 11 J.	*neu*
- 4. Kind	5/6 des 3. Kindes unter 11 J.	*neu*
- ab 5. Kind	5/6 des 4. Kindes unter 11 J.	*neu*

Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Bestimmung des anwendbaren Betrages für Kinder

- Bis zum Ende des Monats, in welchem ein Kind das 11. Altersjahr vollendet, ist der Betrag für Kinder unter 11 Jahren zu berücksichtigen.
- Ab dem Folgemonat kommt von Amtes wegen den Betrag für Kinder über 11 Jahren zur Anwendung.
- Anhang 10.1 WEL enthält Beispiele, wie die Kinder zu zählen sind.

Mietzinsmaxima

Hintergrund

Mit der EL-Reform werden eingeführt:

- Zivilstandsunabhängige Mietzinsmaxima
  → Gleiches Mietzinsmaximum für Ehepaare und Konkubinatspaare
- Berücksichtigung von Mehrpersonenhaushalten
  → Bis zu 4 statt bisher 2 Personen
- Berücksichtigung regionaler Mietzinsunterschiede
  → Jede Gemeinde der Schweiz wird in eine von 3 Regionen eingeteilt

Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege wird eingeführt:

- eine Mindestgarantie für Personen in Wohngemeinschaften
  → entspricht dem Mietzinsmaximum einer Person in einem Zweipersonenhaushalt und tritt ebenfalls auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Mietzinsmaxima

Bestimmung des anwendbaren Mietzinsmaximums

Grundsatz

- Das Mietzinsmaximum bestimmt sich nach
  - der Wohnform;
  - der massgebenden Haushaltsgrösse; und
  - der Mietzinsregion.
- Anhand dieser drei Kriterien kann das Mietzinsmaximum aus der Tabelle in Anhang 5.2 WEL abgelesen werden.
- Für Kinder, deren EL gesondert berechnet wird, gelten besondere Kriterien.

Mietzinsmaxima

Höhe der neuen Mietzinsmaxima

Massgebende Haushaltgrösse	Mietzinsregion		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	16 440	15 900	14 520
2 Personen	19 440	18 900	17 520
3 Personen	21 600	20 700	19 320
4 und mehr Personen	23 520	22 500	20 880
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	9 720	9 450	8 760
Rollstuhlzuschlag	6 000	6 000	6 000

Mietzinsmaxima

Bestimmung des anwendbaren Mietzinsmaximums

Wohnform

- Es wird unterschieden zwischen
  1. alleine lebenden Personen und Familien;
     - alleine lebende Personen (inkl. Personen, deren Ehegatte im Heim lebt);
     - Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder Kindern, die ***mit oder ohne weitere Personen*** in einem gemeinsamen Haushalt leben
  2. Wohngemeinschaften.
     - Einzelperson, die mit weiteren Personen zusammenlebt, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind.

Mietzinsmaxima

Massgebende Haushaltgrösse

- Die massgebende Haushaltsgrösse bestimmt sich nach der Anzahl Personen, die in der EL-Berechnung berücksichtigt werden.
- Wohnen mehrere Personen, deren EL gemeinsam berechnet wird, mit weiteren Personen zusammen, so bleiben diese Personen für die Bemessung der Haushaltsgrösse ausser Acht.
- Bei Einzelpersonen, die in einer Wohngemeinschaft leben, gelangt unabhängig von der Haushaltgrösse immer das Mietzinsmaximum einer Person in einem Zweipersonen-haushalt zur Anwendung.

Mietzinsmaxima

Mietzinsregion

- Die Mietzinsregion bestimmt sich nach der Zuteilung der Gemeinde, in der sich die Wohnung befindet.
- Die Zuteilung der Gemeinden ist in Anhang 1 der «Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung» geregelt.

Krankenversicherungsprämie

- In der EL-Berechnung wird die tatsächliche Prämie berücksichtigt, falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie.
- Als tatsächliche Prämie gilt die Prämie, die das BAG für den jeweiligen Krankenversicherer in den Bereichen Altersgruppe, Franchise; besondere Versicherungsform und Unfalldeckung genehmigt hat (= Tarifprämie).
- Die Prämien für das folgende Jahr können mittels elektronischem Datenaustausch bei den Krankenversicherern abgerufen werden.

  → Die Versicherungspolice muss nur im Normalfall nur bei der Erstanmeldung einverlangt werden.

Kinderbetreuungskosten

Grundsatz

- Die ausgewiesenen Netto-Kosten für die notwendige Betreuung von Kindern unter 11 Jahren werden in der EL-Berechnung als Ausgabe berücksichtigt.
- Es muss sich um eine institutionelle Betreuung handeln.
- Es existiert keine gesetzliche Obergrenze für die zu vergütenden Kosten.

Koordination mit Gewinnungskosten

Als Gewinnungskosten können künftig nur noch die Kosten für die Betreuung von Kindern ab 11 Jahren vom Erwerbseinkommen in Abzug gebracht werden.

Übersicht Einnahmen

• Renten / wiederkehrende Leistungen	*unverändert*
• Erwerbseinkommen	*Anpassungen*
• Vermögensverzehr	*Anpassungen*
• Einkünfte aus Vermögen	*unverändert*
• Einkommens- und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist	*Anpassungen*
• Familienzulagen	*unverändert*
• Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	*unverändert*
• Leistungen aus Verpfründung	*unverändert*

Erwerbseinkommen

- Mit der EL-Reform sind Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne EL-Anspruch ohne Abzug eines Freibetrages zu 80 Prozent in der EL-Berechnung zu berücksichtigen.

  → Keine Totalisierung der Erwerbseinkommen mehr möglich!

- Erwerbseinkommen von Waisen und Kindern, die im selben Haushalt leben, sind ohne Abzug eines Freibetrages zu zwei Dritteln anzurechnen.

- In Anhang 6 WEL befindet sich eine Übersichtstabelle, in der die anwendbaren Faktoren für jede denkbare Konstellation aufgeführt sind.

Vermögensverzehr

Ermittlung des Reinvermögens

- Das Reinvermögen wird ermittelt, indem vom Bruttovermögen die nachgewiesenen Schulden abgezogen werden (= geltendes Recht).
- Mit der EL-Reform können Hypothekarschulden nur noch vom Wert der Liegenschaft und nicht mehr vom Gesamtvermögen in Abzug gebracht werden.

  → Bei selbstbewohnten Liegenschaften wird in einem ersten Schritt der Freibetrag, in einem zweiten Schritt die Hypothekarschulden (soweit möglich) abgezogen.
- Die Hypothekarschulden sind immer derjenigen Liegenschaft zuzuordnen, die sie betreffen.

Vermögensverzehr

Freibeträge auf dem Gesamtvermögen

Konstellation	Freibetrag	
Alleinstehende:	CHF 30’000	(bisher: 37’500)
Ehepaare:	CHF 50’000	(bisher: 60’000)
Kinder / Waisen:	CHF 15’000	
Liegenschaft (Normalfall):	CHF 112’500	
Liegenschaft (Sonderfall):	CHF 300’000	

Vermögensverzehr

Zuteilung des Vermögens in Heim/Hause-Fällen

(Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c ELG)

- Bei Ehepaaren, bei denen die EL gesondert berechnet werden (Heim/Hause-Fälle), wird das Vermögen den Ehegatten hälftig zugerechnet (= geltendes Recht).
- Hat ein Ehepaar Eigentum an einer Liegenschaft, die vom zu Hause lebenden Ehegatten bewohnt wird, so werden dem im Heim lebenden Ehegatten mit der EL-Reform drei Viertel, dem zu Hause lebenden Ehegatten ein Viertel des Vermögens zugerechnet.

Vermögensverzehr

Höhe des Vermögensverzehrs

(Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG; Art. 4 Abs. 3 nELV)

- Bei Personen im Heim dürfen die Kantone den Vermögensverzehr auf bis zu 1/5 erhöhen (= geltendes Recht).
- Mit der EL-Reform ist diese Erhöhung auch bei Ehepaaren möglich, bei denen ein Ehegatte im Heim und der andere zu Hause lebt.
- Der Vermögensverzehr für den Ehegatten zu Hause bleibt bei 1/10 oder 1/15.

→ In Heim/Hause-Fällen muss der Vermögensverzehr für jeden Ehegatten gesondert ermittelt werden.

Verzicht auf Vermögenswerte

Mit der EL-Reform gibt es zwei Arten von Vermögensverzichten:

1. Verzichte durch Veräusserung *bisher*
2. Verzichte aufgrund eines übermässigen Vermögensverbrauchs *neu*

Verzicht auf Vermögenswerte

Verzicht durch Veräusserung: Unbelegter Vermögensrückgang

Grundsatz

- Bedeutende unbelegte Vermögensrückgänge stellen einen Vermögensverzicht durch Veräusserung dar.
- Bei genügendem Einkommen entspricht die Höhe des Vermögensverzichts der Höhe des Vermögensrückgangs.
- Bei ungenügendem Einkommen entspricht der Vermögensverzicht der Differenz zwischen dem unbelegten Vermögensrückgang und dem Teil des Vermögens, der für den Lebensunterhalt aufgewendet werden musste.
- Für den Lebensunterhalt wird ein Pauschalbetrag angenommen. Dieser bestimmt sich nach der Familiengrösse.

Verzicht auf Vermögenswerte

Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt

	alleinstehend	*Ehepaar*
ohne Kind	3,2	5,3
1 Kind	4,2	6,2
2 Kinder	4,5	6,4
ab 3 Kindern	4,8	6,7

→ Für geschiedene Personen gelten besondere Bestimmungen.

Anwendung der neuen Bestimmungen

- Bei laufenden Fällen: auf unbelegte Vermögensrückgänge ab dem 1. Januar 2021.
- Bei neuen Fällen: auf alle unbelegten Vermögensrückgänge.

Verzicht auf Vermögenswerte

Verzicht durch übermässigen Vermögensverbrauch

Grundsatz

- Ein Vermögensverzicht aufgrund eines übermässigen Vermögensverbrauchs liegt vor, wenn eine Person
  - mehr Vermögen verbraucht hat, als im zu betrachtenden Zeitraum insgesamt zulässig gewesen wäre (= übermässiger Verbrauch); und
  - keine Rechtfertigungsgründe für den übermässigen Verbrauch vorliegen.

- Ein übermässiger Vermögensverbrauch kann nur bei Vermögensrückgängen vorliegen, die sich ab dem 1. Januar 2021 ereignet haben.

Verzicht auf Vermögenswerte

Zu betrachtender Zeitraum

Beginn:

- Bei Personen mit einer Rente der IV oder einer Hinterlassenen-rente der AHV am 1. Januar des Jahres, das auf den Beginn des Rentenanspruchs folgt;
- bei Personen mit einer Altersrente der AHV am 1. Januar des Jahres, das auf den Monat folgt, der 10 Jahre vor dem Renten-anspruch liegt;
- frühestens jedoch am 1. Januar 2021.
- Bei Ehepaaren ist auf den erstrentenberechtigten Ehegatten abzustellen.

Ende:

- Am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für welches die EL-Berechnung erfolgt.

Verzicht auf Vermögenswerte

Übermässiger Vermögensverbrauch

- Ein übermässiger Vermögensverbrauch liegt vor, wenn eine Person oder ein Ehepaar während des zu betrachtenden Zeitraumes jährlich mehr als 10 Prozent ihres Vermögens verbraucht hat.
- Bei Vermögen bis 100’000 Franken liegt die Grenze bei 10’000 Franken pro Jahr.
- Der zulässige Vermögensverbrauch wird für jedes einzelne Kalenderjahr des zu betrachtenden Zeitraums separat ermittelt. Die Beträge für die einzelnen Jahre werden anschliessend addiert.
- Der übermässige Verbrauch entspricht dem Betrag, um den der tatsächliche den zulässigen Verbrauch übersteigt.

Verzicht auf Vermögenswerte

Rechtfertigungsgründe

Vermögensrückgänge, die auf einen der folgenden Rechtfertigungsgründe zurückzuführen sind, sind von der Höhe des übermässigen Vermögensverbrauchs in Abzug zu bringen:

- Bestreitung des Lebensunterhaltes;
- anderer wichtiger Grund nach Art. 17*d* Abs. 3 Buchstabe b Ziff. 1-5 ELV;
- unfreiwillige Vermögensverluste;
- Genugtuungssummen.

EL-Berechnung von Personen im Heim

Tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe

- Die Tagestaxe ist nur für diejenigen Tage als Ausgabe zu berücksichtigen, die vom Heim tatsächlich in Rechnung gestellt werden.

  → Dies betrifft vor allem den Monat des Heimeintritts und -austritts.

- Stirbt eine Person im Heim, kann die Taxe höchstens bis zum Ende des Todesmonats (= bis zum Erlöschen des EL-Anspruchs) berücksichtigt werden.

EL-Berechnung von Personen im Heim

Vorübergehende Heimaufenthalte

- Mit der EL-Reform werden vorübergehende Heimaufenthalte bis zu 3 Monate über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten finanziert.
  - → Die Berechnung für zu Hause lebende Personen wird beibehalten
  - → Die Tagestaxe ist um den in der AHV geltenden Naturallohnansatz für Verpflegung zu kürzen.
- Dauert der Heimaufenthalt länger, wird rückwirkend auf eine EL-Berechnung für im Heim lebende Personen umgestellt.

EL-Berechnung von Personen im Heim

Direktauszahlung an den Leistungserbringer

Grundsatz

- Mit der EL-Reform kann der EL-Betrag für die Heimtaxe an den Leistungserbringer abgetreten und direkt diesem ausbezahlt werden.
  - → Die Direktauszahlung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der EL-beziehenden Person zulässig.
  - → Der Betrag für persönliche Auslagen darf nicht ans Heim ausbezahlt werden.
- Die betroffenen Heime haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Krankenversicherer.

EL-Mindesthöhe

- Der Betrag der jährlichen EL entspricht mindestens dem höheren der folgenden Beträge:
  - der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne Anspruch auf EL oder Sozialhilfe;
  - 60 % der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie.
- Ausnahme: bei Personen, deren tatsächliche Krankenversicherungsprämie tiefer ist als 60 % der Durchschnittsprämie, entspricht die EL-Mindesthöhe der tatsächlichen Prämie.
- Massgebend sind die Ansätze des Aufenthaltskantons.

Rückerstattung

Rückerstattung unrechtmässig bezogener EL

Erlass der Rückforderung

- Ab dem 1. Januar 2021 ist für die Prüfung der grossen Härte ausschliesslich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der EL-beziehenden Person abzustellen.
  → Der Erlass umfasst auch den EL-Betrag, der direkt an den Krankenversicherer oder ein Heim ausgerichtet wurde.
- Ob der zu Unrecht ausgerichtete EL-Betrag nach altem oder neuem Recht berechnet wurde, ist unerheblich.

Rückerstattung

Rückerstattung rechtmässig bezogener EL

Grundsatz

- Rechtmässig bezogene EL sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person aus dem Nachlass zurückzuerstatten.
  → Dies gilt auch dann, wenn die EL nicht bis zum Tod bezogen worden sind.
- Rückerstattungspflichtig sind sowohl jährliche EL wie auch Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten.
- Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des zweitverstorbenen Ehegatten.
- Es müssen nur EL zurückerstattet werden, die ab dem 1. Januar 2021 bezogen werden.

Rückerstattung

Umfang der Rückerstattungspflicht

- Die Rückerstattung muss nur aus demjenigen Teil des Nachlasses geleistet werden, der 40’000 Franken übersteigt.
- Es müssen höchstens die EL zurückbezahlt werden, die in den letzten 10 Jahren vor dem Tod bezogen wurden.
- Die Rückforderung kann nicht erlassen werden.

Ermittlung des Betrages

- Massgebend ist der Netto-Nachlass zum Todeszeitpunkt der EL-beziehenden Person (bei Ehepaaren des zweitverstorbenen Ehegatten).
- Die Bewertung erfolgt analog dem Reinvermögen zu Lebzeiten. Liegenschaften gelten als nicht selbstbewohnt.

Übergangsrecht

Grundsatz

- Bei Personen, bei denen die EL-Reform einen tieferen EL-Betrag oder einen Verlust des EL-Anspruches zur Folge hat, kommt während 3 Jahren das bisherige Recht zur Anwendung.
- Dem Übergangsrecht unterstehen nur Fälle, bei denen der EL-Anspruch vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist.
- Fälle, bei denen der EL-Anspruch am 1. Januar 2021 oder später entsteht, werden ausnahmslos nach dem neuen Recht berechnet.

Übergangsrecht

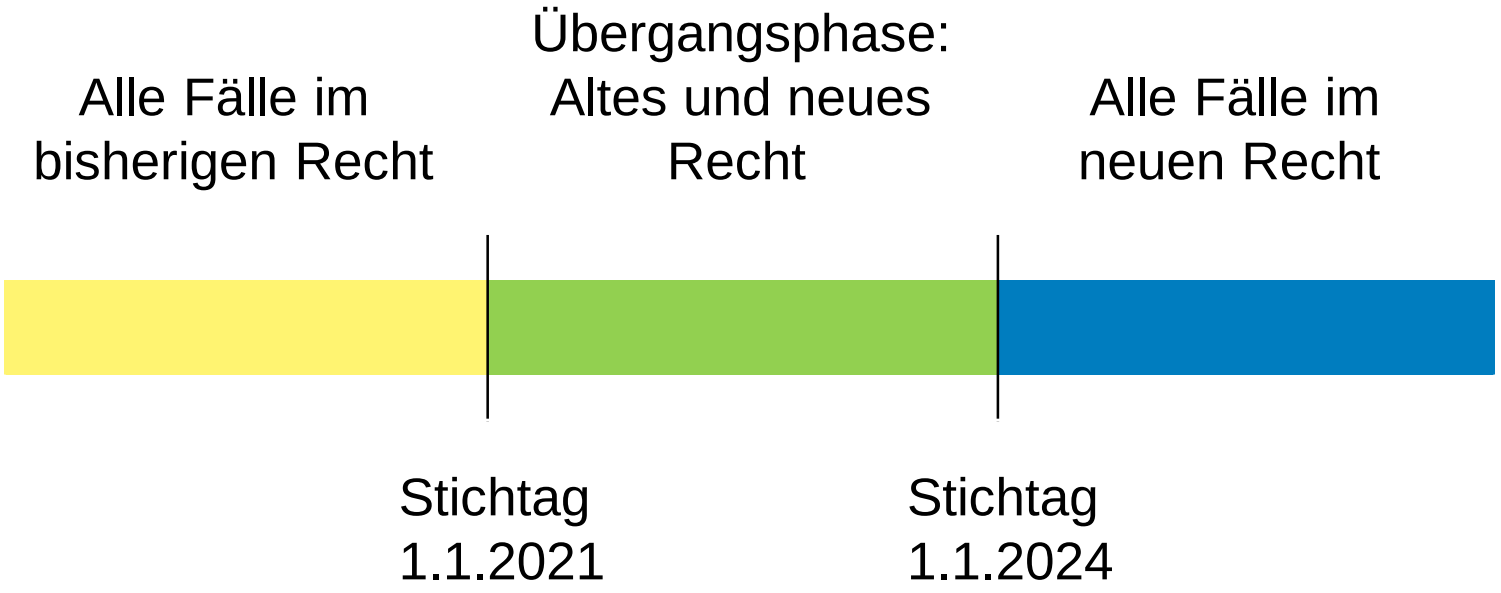

Übergangsrecht

Vorgehen

Stichtag 1. Januar 2021

- Per 1. Januar 2021 ist für alle laufenden Fälle eine Vergleichsrechnung vorzunehmen.
- Als laufende Fälle gelten Fälle, bei denen der EL-Anspruch vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist.
- Bei Personen, deren Vermögen über der zulässigen Schwelle nach Art. 9*a* Abs. 1 ELG liegt, entfällt die Vergleichsrechnung.

Übergangsrecht

Dreijährige Übergangsphase (1.1.2021-1.1.2024)

Grundsatz

- Der Betrag der jährlichen EL, die weiterhin nach dem alten Recht berechnet werden, ist auch während der Übergangsfrist nach den Bestimmungen des alten Rechts anzupassen.
- Bei Mutationen, die bewirken können, dass das neue Recht für eine Person vorteilhafter ist, hat eine eine neue Vergleichs-rechnung zu erfolgen.

Stichtag 1. Januar 2024

- Per 1. Januar 2024 sind alle EL-Fälle ins neue Recht zu überführen.